

Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik seit 1945 und den jetzigen Rechtszustand richtig wiedergibt, damit nicht durch einen veralteten Wortlaut der Rechtsanwendung und der Rechtsentwicklung Hindernisse bereitet werden. Bei der entsprechenden Überarbeitung des Gesetzestextes ist es jedoch sorgfältig vermieden worden, über das Ziel der gesetzlich bedingten Textbereinigung hinaus der Entwicklung unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung einen gesetzgeberischen Ausdruck zu geben.

Bei der textlichen Neufassung sind sowohl die Änderungen durch die Verfassung als auch durch andere Gesetze, z. B. die im Anhang abgedruckten Gesetze über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 17. Mai 1950, über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950, das Kontrollratsgesetz Nr. 16 (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 und die Verordnungen über die Todeserklärung berücksichtigt worden. Auch die Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952, die Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats vom 15. Oktober 1952 und die Verordnung zur Angleichung von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiete des Zivilrechts an das Gerichtsverfassungsgesetz vom 4. Oktober 1952 machen zahlreiche Änderungen des Gesetzestextes erforderlich. Die Neuregelung der Zuständigkeiten, die besonders das Grundstücksrecht, das Familienrecht und das Erbrecht betreffen, ist durchweg in den Text eingearbeitet worden, so daß überall an Stelle von „Amts-